

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)**

vom 09. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2023)

zum Thema:

**Demo-Verbote und Repressionen rund um den Nakba-Tag in Berlin**

und **Antwort** vom 20. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2023)

Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14493  
vom 09. Januar 2023  
über Demo-Verbote und Repressionen rund um den Nakba-Tag in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Rund um den Tag der „Nakba“ 2022 und um den Tag der Ermordung der Journalistin Schirin Abu Akle im Mai 2022 wurden durch die Berliner Polizei mehrere Demonstrationen untersagt, die in diesem Kontext verortet wurden. Mit welcher genauen Begründung wurde die Versammlungsfreiheit in diesen Fällen eingeschränkt?
2. Welche Gefahren für elementare Rechtsgüter wurden nach Auffassung der Innenverwaltung durch Verbot und Auflösung dieser Versammlungen abgewehrt?

Zu 1. und 2.:

Basierend auf Erfahrungen der vergangenen Jahre und auch der jüngeren Vergangenheit (Versammlungslagen zu ähnlichen Themen im Mai 2021 sowie im April 2022), weitergehenden Erkenntnissen und einer Gefahrenprognose, hatte die Prüfung der Versammlungsbehörde ergeben, dass hinsichtlich mehrerer anlässlich des Nakba-Tages angezeigter Versammlungen die unmittelbare Gefahr bestand, dass es zu volksverhetzenden und antisemitischen Ausrufen, Gewaltverherrlichung, dem Vermitteln von Gewaltbereitschaft und dadurch zu Einschüchterungen sowie Gewalttätigkeiten kommt. Es bestand somit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als auch den Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung erfasst.

Rückschlüsse auf die Versammlungen im Sinne der Fragestellung ließen insbesondere die Versammlungslagen vom Mai 2021 zu, denen ähnliche Themen sowie Ereignisse in Israel

und den palästinensischen Gebieten zugrunde lagen und bei denen es wiederholt zu erheblichen körperlichen Angriffen auf Polizeikräfte, Flaschen- und Steinwürfe sowie vereinzelt Versuchen des Errichtens von Barrikaden kam. Weiterhin wurden antisemitische Parolen skandiert, Pressevertretende angegriffen sowie Transparente mit strafbarem Inhalt gezeigt.

Die Gefahrenprognose, dass durch die angezeigten Versammlungen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestand, wurde im Übrigen auch gerichtlich – sowohl vom Verwaltungsgericht Berlin (Beschluss vom 13.05.2022 – VG 1 L 180/22) als auch vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 13.05.2022 – OVG 1 S 36/22) – bestätigt.

3. Weshalb konnte diesen Gefahren nicht durch Auflagen, Selbstverpflichtung der Organisatoren oder durch polizeiliche Maßnahmen begegnet werden?

Zu 3.:

Aufgrund der Erkenntnisse aus entsprechenden Versammlungslagen im April 2022 war nur ein Verbot der Versammlungen geeignet, die prognostizierten Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Der Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen war vorliegend kein geeignetes milderer Mittel.

4. Wie viele angemeldete Kundgebungen wurden präventiv an welchen Orten untersagt und mit jeweils welcher Begründung?

Zu 4.:

Für den Zeitraum 13. bis 15. Mai 2022 wurden vorab insgesamt fünf Versammlungen an folgenden Orten verboten: Oranienplatz (2x), Hermannplatz, Aufzugstrecke im Bezirk Mitte (Alexanderplatz/Brunnen der Völkerfreundschaft – Dircksenstr. – Karl-Liebknecht-Str. – Unter den Linden – Pariser Platz), Aufzugstrecke in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln (Oranienplatz – Adalbertstr. – Kottbusser Damm – Hermannplatz – Hermannstr. ausschließlich Kreuzung Karl-Marx-Str.).

Hinsichtlich der Begründung der Verbote wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Anhand welcher Merkmale identifizierte die Berliner Polizei entsprechende Kundgebungen?

Zu 5.:

Die mit einem Verbot belegten Versammlungen waren im Hinblick auf den thematischen Kontext sowie die Art der geplanten Ausgestaltung weitgehend identisch, was zu identischen Gefährdungseinschätzungen führte. Durch die anzeigenden Personen wurden in einigen Fällen dieselbe Versammlungsortlichkeit angezeigt. Auch der Kontext der Bewerbung bzw. Mobilisierung in den sozialen Medien wies große Ähnlichkeiten auf.

6. Wie viele Kundgebungen hat die Polizei Berlin am 13./14. und 15. Mai im unterbunden oder aufgelöst, die im oben genannten Kontext verortet wurden? Bitte einzeln mit jeweiliger Begründung auflisten.

Zu 6.:

Am 15. Mai 2022 wurden durch die Polizei Berlin zwei Versammlungen aufgelöst (1x Panrierstraße, 1x Hermannplatz). Durch die Zusammensetzung der Teilnehmenden und das Mitführen von thematisch identischen Fronttransparenten und Fahnen wurden diese als Ersatzveranstaltungen der für den Zeitraum vom 13. bis zum 15. Mai 2022 verbotenen Versammlungen gewertet.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

7. Wie viele Personen wurden am 13./14. und 15. Mai am im Zusammenhang mit dem Demonstrationsverbot vorläufig festgenommen? Bitte mit jeweiliger Begründung auflisten.

Zu 7.:

Am 15. Mai 2022 wurden 115 Personen aufgrund des Verdachts eines Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG) in ihrer Freiheit beschränkt.

8. Welche Einheiten und Kräfte waren in welcher Stärke und zu welchem jeweiligen Anlass an dem entsprechenden Einsatz am 15. Mai am Hermannplatz oder jeweils an anderen aufgelisteten Orten beteiligt?

Zu 8.:

Im Bereich Hermannplatz und Umgebung wurden am 15. Mai 2022 insgesamt folgende vier Einsatzeinheiten mit insgesamt 281 Dienstkräften eingesetzt:

- 21. Einsatzhundertschaft (EHu) der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA) der Direktion Einsatz/Verkehr (Dir E/V) (61 Dienstkräfte)
- 33. EHu der 3. BPA der Dir E/V (73 Dienstkräfte)
- Alarmhundertschaft der Dir 5 (City) (59 Dienstkräfte)
- Einsatzeinheit aus Sachsen-Anhalt (88 Dienstkräfte).

9. An wie viele Personen ergingen im Nachgang Bescheide wegen Ordnungswidrigkeiten und in welcher jeweiligen Höhe?

Zu 9.:

Im Rahmen des Versammlungsgeschehens sind ausschließlich für den 15. Mai 2022 durch Dienstkräfte der Polizei Berlin insgesamt gegenüber 25 Personen Bußgeldbescheide nach dem VersFG wie folgt erlassen worden:

1. 22 Bußgeldbescheide à 328,50 €
2. 2 Bußgeldbescheide à 332,00 €
3. 1 Bußgeldbescheid à 378,50 €.

10. Welche Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden im Rahmen der aufgelösten Versammlungen am 15. Mai 2022 gegen wie viele Personen eingeleitet?

Zu 10.:

Es wurden gegen 115 Personen Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund von Verstößen gegen das VersFG eingeleitet. Gegen eine Person wurde ein Strafermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts eines tätlichen Angriffs eingeleitet.

11. Welche Kosten verursachte der benannte Einsatz am Hermannplatz sowie an ggf. an anderen aufgelisteten Orten?

Zu 11.:

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erfasst.

12. Welche Unterscheidung wird zwischen den oben genannten und jeglichen anderen Demonstrationen gemacht, auf welchen es zu „Gewaltverherrlichung, dem Vermitteln von Gewaltbereitschaft und dadurch zu Einschüchterungen sowie Gewalttätigkeiten“ (Polizeimeldung vom 15. Mai 2022) kommen kann?

Zu 12.:

Keine. Die Bewertung von angezeigten Versammlungen durch die Polizei Berlin erfolgt stets auf Grundlage des VersFG anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

13. Hat die Polizei Handlungen nach Paragraph 7 Abs. 4 VersFG auf einer Palästina-Demo am 23.4.22 ausgeführt, weil sie davon ausgingen, dass es rechtmäßig ist?

Zu 13.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/11740 verwiesen.

14. Haben die Anmelder\*innen der benannten Versammlungen in der Vergangenheit zu Straftaten auf Versammlungen aufgerufen oder sie befürwortet?

Zu 14.:

Einer inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen steht nach der gebotenen Abwägung nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 der Verfassung von Berlin) der anzeigenden Personen entgegen.

15. Wurden in die Gefahrenprognose alle Versammlungen zum Themenkomplex einbezogen?

Zu 15.:

Bei der Gefahrenprognose wurde auch der Verlauf vorheriger, thematisch gleichgelagerter Versammlungen berücksichtigt.

16. Wurden in Berlin – abgesehen von den oben benannten Fällen – jemals Demonstrationen/Versammlungen mit den Begründungen der oben zitierten Polizeimeldung verboten? Wenn ja, welche?

Zu 16.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

17. Welche weiteren Möglichkeiten außer präventiven oder pauschalen Verboten sieht die Innenverwaltung um der Gefahr von „volksverhetzenden, antisemitischen Ausrufen“ (ebenfalls aus der Polizeimeldung vom 15. Mai 2022) zu begegnen?

Zu 17.:

Als präventive Maßnahmen und milderes Mittel zu einem Versammlungsverbot kommen grundsätzlich versammlungsrechtliche Beschränkungen sowie Absprachen mit der Versammlungsleitung im Rahmen von Kooperationsgesprächen in Betracht. Im Einzelfall sieht das Versammlungsfreiheitsgesetz auch die Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und den Ausschluss von einzelnen Personen vor.

Am Versammlungstag ist der fortlaufende Kontakt zur versammlungsleitenden Person sowie eine kooperative Zusammenarbeit unabdingbar. Sollte es trotz präventiver Vorkehrungen zu solchen Ausrufen kommen, ist ein konsequentes Einschreiten der eingesetzten Kräfte der Polizei Berlin erforderlich.

18. Wie plant die Berliner Polizei in Zukunft die Versammlungsfreiheit für Einzelpersonen und Gruppen im Kontext von Protesten für Menschenrechte in Palästina oder beim Gedenken an die „Nakba“ zu gewährleisten?

Zu 18.:

Die Versammlungsfreiheit ist ein sehr hohes Gut und gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen demokratischer Teilhabe. Die Polizei Berlin wird auch in Zukunft angezeigte Versammlungen sorgfältig auf Grundlage des VersFG bewerten. Die Durchführung von Versammlungen wird geschützt und unterstützt; erforderlichenfalls werden polizeiliche Maßnahmen durchgeführt, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Berlin, den 20. Januar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport